

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Ratsschulbibliothek Zwickau“, in der abgekürzten Form „VFRZ“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragenen Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
- (4) Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein der Freunde der Ratsschulbibliothek Zwickau e.V. (nachfolgend VFRZ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des VFRZ ist es, die Ratsschulbibliothek ideell und materiell zu fördern. Der VFRZ will insbesondere das Verständnis für die wissenschaftlichen, kulturellen, regionalen und überregionalen Aufgaben der Bibliothek wecken und breite Kreise dafür interessieren.
Dieses Ziel soll verwirklicht werden durch:
 - Nutzung der Bestände zur Klärung historischer Zusammenhänge in den regionalen und überregionalen Kultur- und Wissenschaftsbeziehungen sowie zur Aufhellung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der geisteswissenschaftlichen Entwicklung in der Vergangenheit,
 - Erkenntnisvermittlung über die Arbeit mit den Beständen auf wissenschaftlichen Tagungen, auf Ausstellungen, in Medien sowie durch Veröffentlichungen der Ratsschulbibliothek (RSB-Nachrichten und Fortführung der Reihe „Zwickauer Faksimiledrucke“),
 - Aufbereitung von Teilen des Bestandes (Sammelwerke, Mitteilungsblätter, ausgewählte Zeitschriften) zur Unterstützung stadtgeschichtlicher, regionalkundlicher und genealogischer Arbeiten durch interessierte Nutzer, Pädagogen, Gymnasiasten und Studenten,
 - Ergänzung und Vermehrung des geisteswissenschaftlichen, regionalkundlichen und genealogischen Bestandes durch gezielten Kauf im Rahmen des Sammelprofils bzw. durch Stiftungen oder Nachlässe,

- Beschaffung spezieller Ausrüstungsgegenstände (z.B. Technik), die die Leistungsfähigkeit der Bibliothek wirksam unterstützen,
- Vorstellung von Forschungsergebnissen durch Vorträge in der Ratsschulbibliothek.

- (3) Der VFRZ ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der VFRZ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VFRZ kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern setzt eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses,
 - durch Austritt, wobei der Austritt nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - durch Ausschluss durch den Vorstand, falls das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des VFRZ verstößt oder das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet (Streichung).
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des VFRZ.

- (6) Die Mitglieder erhalten die geplanten „RSB-Nachrichten“ unentgeltlich zugeschickt und werden zu Veranstaltungen der Bibliothek eingeladen.

§ 4 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Ziele stehen dem VFRZ folgende Mittel zur Verfügung:
- Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Stiftungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen
- (4) Mittel des VFRZ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VFRZ. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VFRZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (5) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des VFRZ sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung konkret auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Einsetzung der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Entscheidung über Mitgliedschaft in den Fällen § 3 Abs. 2, 3 und 4
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (6) Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterschrieben. Jedes Mitglied des VFRZ ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Personen. In der Regel sind dies:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Direktor der Ratsschulbibliothek Zwickau
- (2) Der VFRZ wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und durch ein anderes Mitglied des Vorstandes gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihren eigenen Reihen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem VFRZ aus, endet sein Amt. Durch den verbleibenden Vorstand wird ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an dessen Stelle bestimmt. Diese Wahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand hat die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu überwachen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstandes finden vierteljährlich statt.
- (7) Der Vorstand befindet über die Ausgaben des VFRZ. In dringenden Fällen (z.B. kurzfristige Antiquariats-, Auktions- oder Nachlassangebote) entscheidet der 1. Vorsitzende in Verbindung mit dem Direktor der Ratsschulbibliothek.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 9 Auflösung des Verein

- (1) Die Auflösung des VFRZ bedarf der Zustimmung von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des VFRZ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des VFRZ an die Ratsschulbibliothek Zwickau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des VFRZ dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.